

Benutzungsordnung für die „HUK-Coburg Arena“

1. Widmung

- 1.1 Die HUK-Coburg Arena ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Coburg.
- 1.2 Die HUK-Coburg Arena dient der Bevölkerung zur sportlichen Betätigung.
- 1.3 Die HUK-Coburg Arena ist grundsätzlich für sportliche Zwecke vorgesehen.
- 1.4 Politische Veranstaltungen werden ausgeschlossen.
- 1.5 Die Stadt erwartet von allen Nutzern und Besuchern, dass sie die HUK-Coburg Arena mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

2. Verwaltung

- 2.1 Die HUK-Coburg Arena wird durch das Sportamt der Stadt Coburg verwaltet. Anträge auf Überlassung sind ausschließlich beim Sportamt schriftlich zu stellen.
- 2.2 Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 2.3 Das Hausrecht wird durch das Sportamt sowie durch die zuständigen Mitarbeiter der HUK-Coburg Arena ausgeübt.

3. Überlassung

- 3.1 Die HUK-Coburg Arena wird den Vereinen im Rahmen eines vom Sportamt aufgestellten Belegungsplanes und nach Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) zur Nutzung für den Trainings- und Spielbetrieb überlassen.
- 3.2 Die HUK-Coburg Arena kann im Einzelfall auch sonstigen Personengruppen zur Benutzung überlassen werden.
- 3.3 Beginn und Ende der im Belegungsplan und/oder in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so sind der Hausmeister und das Sportamt unverzüglich zu verständigen.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 3.5 Bei etwaigen Widersprüchen dieser Benutzungsordnung zur Nutzungsvereinbarung gilt vorrangig die Nutzungsvereinbarung.

4. Pflichten der Nutzer

- 4.1 Die Sporthalle darf nur zu dem zugelassenen Zweck benutzt werden.
- 4.2 Die Nutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die dem Sportamt bzw. dem Hausmeister zu benennen ist.
- 4.3 Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle oder der Einrichtung zu befürchten ist, werden nicht zugelassen.
- 4.4 Der Hallen-Innenraum darf nur in Sportschuhen und nur von Personen betreten werden, die am Trainings- bzw. Sportbetrieb teilnehmen.
- 4.5 Um eine unnötige Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- 4.6 Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
- 4.7 Die Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen.

- 4.8 Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Lüftung, ELA und Wasserversorgung werden vom Hausmeister überwacht, die Bedienung kann im Einzelfall nach einer Einweisung übertragen werden. Ausdrücklich untersagt ist das selbständige Anschließen an das Kraft- und Stromnetz. Die Kamerastege dürfen nur durch das Bedienungspersonal betreten werden.
- 4.9 Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Hausmeister oder dem Sportamt anzugezeigen.
- 4.10 Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
- 4.11 Das Rauchen in der HUK-Coburg Arena **ist nicht gestattet**.
- 4.12 Die sicherheits- und feuerpolizeilichen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
- 4.13 Es gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

5. Einschränkung und Ausschluss von Nutzungen

- 5.1 Das Sportamt kann die Zulassung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle fordern, wenn:
 - den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - sonstige Anordnungen des Sportamtes nicht beachtet werden,
 - nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Sportamt die Sporthalle nicht zur Benutzung überlassen hätte,
 - die Sporthalle nicht für den zugelassenen Zweck benutzt wird.
- 5.2 Ausgeschlossen von der Nutzung sind insbesondere politische Veranstaltungen sowie Auftritte von Gruppen sowohl als Veranstalter wie auch als Besucher, die der radikalen Szene zuzurechnen sind.
- 5.3 Die zuständigen Mitarbeiter der HUK-Coburg Arena haben das Recht, einzelne Besucher oder Nutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstößen, von der Nutzung auszuschließen.
- 5.4 Das Mitbringen von Tieren in die HUK-Coburg Arena ist während der Veranstaltung verboten.

6. Gewerbliche Tätigkeit, Werbemaßnahmen

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Essen und Getränken, Sportartikeln und dergleichen auf dem Gelände und in der Sporthalle bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Sportamt. Selbiges gilt für die Durchführung von Werbemaßnahmen.

7. Haftung, Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt während der Veranstaltung bzw. während der Aktivitäten für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden in oder außerhalb der Halle durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch Besucher, Akteure oder sonstige Dritte, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Gelände der HUK-Coburg Arena aufhalten, ohne Verschuldensnachweis. Der Nutzer stellt die Stadt insoweit auch von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer ist verpflichtet, für seine Aktivitäten und Veranstaltungen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Police ist der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen

Die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Flächen wird für die Dauer der Nutzung dem Nutzer übertragen. Die generelle Verkehrssicherungspflicht für die Außenanlagen verbleibt bei der Stadt. Auch insoweit ist der Nutzer verpflichtet, die Stadt von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die dem Nutzer übertragen wurde, ergeben können.

Das Sportamt übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Ein Übergabeprotokoll wird als Anlage zur Nutzungsvereinbarung erstellt und von den Parteien unterzeichnet. Eventuelle Beanstandungen sind **umgehend** dem Sportamt oder dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

8. Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht für etwaige, aus Anlass der Benutzung der Sportheinrichtungen entstandene Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen wird ebenfalls nicht gehaftet. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ebenfalls nicht für Sachschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9. Weitere Nutzungsbedingungen

Weitere Nutzungsbedingungen werden in einer gesondert abzuschließenden Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) geregelt. Unter www.huk-coburg-arena.de kann ein genereller Mustervertrag eingesehen werden. Aufgrund individueller Vereinbarungen bzw. individueller Gegebenheiten kann es Abweichungen von diesem Mustervertrag geben.